

Handlung, nämlich Toledo, die Rechtmäßigkeit eines Königs bestätigen sollte. — Janet L. Nelson, *Inauguration rituals* (S. 50—71): Zur Frage nach dem Beginn solcher Rituale untersucht die Verfasserin noch einmal die Vorgänge bei der Salbung Pippins und warnt vor einer Überschätzung der Bedeutung der geistlichen Zeremonie für die Königsverdung, weil die Karolinger bis in die Mitte des 9. Jh. die Nachfolge dadurch zu sichern pflegten, daß sie einen oder mehrere ihrer Söhne zu Unterkönigen erhoben. Eine Verstärkung des geistlichen Einflusses erreichte Hinkmar von Reims, als er 848 und 869 die Königssalbung mit der Krönung verband. Die Konsekration des angelsächsischen Königs Edgar von Mercien 973 wird von N. als Ausdruck von imperialen Bestrebungen gesehen, die sich in England im 10. Jh. auch in anderen Bereichen manifestierten. — David N. Dumville, *Kingship, Genealogies and Regnal Lists* (S. 72—104), gibt einige Hinweise zur Deutung der zahlreichen aus dem angelsächsischen England und aus dem keltischen Irland und Schottland überlieferten Königsgenealogien. Anders als die Kelten scheinen die Germanen erst durch das Christentum zur Herstellung von Königsstammbäumen angeregt worden zu sein. — Patrick Wormald, *Lex scripta and Verbum regis. Legislation and Germanic Kingship, from Euric to Cnut* (S. 105—138), untersucht die gesetzgeberische Aktivität der germanischen Könige als Ausdruck für die Autorität des Königtums. Während für das Langobardische und das westgotische Recht praktische Benutzung erwiesen werden kann, wurden die Lex Salica oder die angelsächsischen Gesetzeswerke des 10. Jh. weniger zur praktischen Verwendung geschaffen; sie sollten vielmehr in Nachahmung der römischen Kaiser die königliche Autorität erhöhen. — P. H. Sawyer, *Kings and Merchants* (S. 139—158), stellt die Nachrichten zusammen, die wir über Handelsgüter, Träger des Handels, königlichen Schutz und Abgaben im frühen MA haben. W. H.

Norbert Wagner, *Zur Herkunft der Agilolfinger*, Zs. f. bayer. LG 41 (1978) S. 19—48, versucht für die umstrittene Frage nach der Stammeszugehörigkeit der Agilolfinger (bisher wurde u. a. fränkische, burgundische oder langobardische Herkunft vorgeschlagen) durch abermalige Ausbreitung des vorhandenen Namenmaterials und der wenigen Quellaussagen eine neue Lösung zu geben: die Agilolfinger seien ein thüringisches Geschlecht gewesen, das einen fränkischen und einen langobardischen Zweig hervorgebracht habe, und die bairischen Herzöge seien aus dem fränkischen Zweig hervorgegangen. Wenn die hier angebotene Lösung zutrifft, läge ihre Bedeutung vor allem darin, daß sich für das 6. Jh. eine „intergermanische Führungsschicht“ nachweisen ließe, für die der Vf. auch einige andere — z. T. besser bezeugte — Belege anführen kann. W. H.

Silvia Konecny, *Die Frauen des karolingischen Königshauses. Die politische Bedeutung der Ehe und die Stellung der Frau in der fränkischen Herrscherfamilie vom 7. bis zum 10. Jahrhundert* (Dissertationen der Universität Wien 132) Wien 1976, Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs, 262 S., ÖS 155. — In der Einleitung dieser Arbeit sind die eherechtlichen Bestimmungen der germanischen Leges und der Kapitularien zusammengestellt, ohne daß die einzelnen Stellen gründlich betrachtet werden. Es wird dann ein Typenschema der Verbindungen der fränkischen Herrscher mit Frauen aufgestellt (Vollehe, Konkubinat mit einer Freien, Konkubinat mit einer Unfreien, Erbtochterehe und Witwenhe), dem dann die einzelnen Ehen zugeordnet werden. Da die Verfasserin bei der Typisierung der Eheverbindungen der frühen Karolinger einen deutlichen Wandel beobachtet, der mit dem Machtzuwachs des Hauses zusammenhängt (Monogamie, solange das Geschlecht